

7.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

7.3 Die Bevölkerung, die Industrie und das Gewerbe werden langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt. Die Versorgung erfolgt primär aus den Grund- und Quellwasservorkommen des Kantons Uri. Der Schutz dieser Ressourcen und die natürliche Grundwasseranreicherung werden gewährleistet. Die Trinkwasserversorgung wird durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen auch in Notlagen sichergestellt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)³ verpflichtet den Kanton, Grundwasserschutzareale auszuscheiden, damit auch künftige Generationen ausreichend und qualitativ genügendes Trinkwasser fördern können. In diesen Grundwasserschutzarealen werden die verschiedenen Nutzungsansprüche soweit geregelt, dass die Areale für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen zur Verfügung stehen. Anzahl, Lage und Grösse dieser Areale sind aufgrund einer umfassenden Betrachtungsweise festzulegen. Mit den im Kanton Uri festgesetzten Grundwasserschutzarealen kann die zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich sichergestellt werden.

Das GSchG verpflichtet den Kanton, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, zum Schutz der bestehenden und im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen. Zudem verpflichtet es die Inhaber von Fassungsanlagen, die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzmassnahmen durchzuführen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen. Im Kanton Uri ist der Regierungsrat die verfügende Behörde in dieser Sache. Aufgrund des grossen Zeitbedarfs für diese Verfahren liegen noch nicht bei allen pflichtigen Wasserversorgungen die rechtskräftig ausgedehnten Grundwasserschutzzonen vor.

Gewässerschutzbereiche haben den Zweck, Grundwasserfassungen und Schutzareale, welche für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, durch planerische Massnahmen vor persistenten und mobilen Schadstoffen zu schützen. Entsprechend der Gefährdung der unter- und oberirdischen Gewässer teilt der Kanton sein Gebiet in besonders gefährdete Bereiche und in übrige Bereiche ein.

³Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser kann durch Naturkatastrophen, Störfälle oder Sabotage vorübergehend oder für längere Zeit gestört oder unterbrochen werden. Die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)⁴ verpflichtet die Kantone, Gemeinden und andere Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Trinkwasserversorgung auch in Notlagen sicherzustellen. Nach dem kantonalen Umweltgesetz (KUG)⁵ bestimmt ein noch zu erarbeitendes Konzept für den Vollzug der VTN die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Auf dieser Grundlage vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die notwendigen Massnahmen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung mit qualitativ einwandfreiem Wasser werden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz von Arealen die für die zukünftige Nutzung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind
- Schutz der bestehenden Trinkwasserfassungen
- wirksamer Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen in den Gewässerschutzbereichen von Wasserfassungen
- Erarbeitung von Konzepten für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen

Lösungsansätze

- Zum Schutz geeigneter Grundwassergebiete zur zukünftigen Trinkwasserversorgung werden Grundwasserschutzareale festgelegt.
- Die im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden durch Grundwasserschutzzonen mit dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen im unmittelbaren Einzugsgebiet von Wasserfassungen vor Beeinträchtigungen geschützt.
- Für Grundwasserfassungen und Schutzareale, welche für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, werden Gewässerschutzbereiche bezeichnet. In den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen gelten Einschränkungen für Bauten und Anlagen und die landwirtschaftliche Nutzung.
- Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und den Vollzug der VTN wird ein Konzept ausgearbeitet, welches die erforderlichen Massnahmen aufzeigt.

⁴ Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32).

⁵ Kantonales Umweltschutzgesetz (KUG) vom 11. März 2007, (RB 40.7011).

III. Abstimmungsanweisungen

7.3-1 Grundwasserschutzareale

Die aufgrund ihrer Ergiebigkeit und aufgrund der vorhandenen Nutzungen für die künftige Nutzung geeigneten Grundwassergebiete werden als Grundwasserschutzareale aufgenommen:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand
Erstfeld/Schattdorf Altdorf/Bürglen Erstfeld	Schachen-Ripshausen Zwyermatte Leitschach	Zwischenergebnis Ausgangslage Zwischenergebnis
Federführung: Beteiligte: Koordinationsstand: Priorität/Zeitraum:	AfU ARE / AfT / ALA siehe oben wichtig	

Querverweise

- Art. 21 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG
- Richtplankarte

7.3-2 Grundwasserschutzzonen

Für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Die Nutzungseinschränkungen in diesen Schutz-zonen werden im Schutz-zonenreglement verbindlich festgelegt.

Gemeinde	Name der Fassung	Koordinationsstand
Altdorf	Bannwald/Weidbach	Ausgangslage
Gruontal/Eggberge Andermatt	GWP Zwyermatte	Ausgangslage
	siehe Flüelen	
	GWP March	Zwischenergebnis
	Gigen	Ausgangslage
Attinghausen	Nassen Kehle	Ausgangslage
	Hinter Felli Oberalp	Zwischenergebnis
	Gurschen	Zwischenergebnis
	Glöcheret	Ausgangslage
	GWP Eielen	Ausgangslage
Bauen	Chäserli Brusti	Zwischenergebnis
	Grosstal	Ausgangslage
	Chuetal	Ausgangslage
Bürklen	GWP Isleten	Ausgangslage
	Vorder Bergli und Spicherstätt	Ausgangslage
Bürglen	Riedertal	Ausgangslage
	Weidbach Eggberge	Zwischenergebnis
	Mättental	Ausgangslage
	Wiltschi	Vororientierung
	Alpeli	Vororientierung
	Unter Butzli, Schipfi, Brunni	Ausgangslage
	Trudelingen	Vororientierung
Rucksack (Lipplisbühl)	Ausgangslage	
Erstfeld	GWP Jagdmatt	Ausgangslage
	Schopfen, Hellberg, Kleeberg und Sagerberg, Erstfeldertal	Zwischenergebnis
	GWP Schachen II	Ausgangslage
Flüelen	Gruontalgebiet mit Zeisig, Gruonbergli, Bodmi, Guggeregg und Grundbielstutz	Ausgangslage
	Gruonmatt und Ober Rüti Eggberge	Vororientierung
	Sagibach	Ausgangslage
Göschenen	Klauserli	Ausgangslage
	Teiftal	Ausgangslage
Gurnellen	Chatzensternen und Bodmen	Ausgangslage
	Intschialp, Staldibiel, Hegen	Ausgangslage
	Schwinächerli, Nadelhus	Ausgangslage
	Buechen (Silenen)	Ausgangslage
	Grueben	Vororientierung
	Torli/Arni	Vororientierung
Hospental	Gornern/Schy	Vororientierung
	Richleren	Zwischenergebnis
	Bann, Stäfeli	Zwischenergebnis
	Gänder	Vororientierung
	Rosspalten	Zwischenergebnis
Isenthal	Winterhorn, Obere Matten	Vororientierung
	Hornwald	Ausgangslage
	Geissboden Gitschenen	Ausgangslage
Realp	Schluchenwald	Ausgangslage
	St. Jakob	Ausgangslage
	In den Studen	Vororientierung
	Wichel	Vororientierung

Querverweise

- Art. 20 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG

Schattdorf	Galenstock	Zwischenergebnis
	Älpetli (Tiefenbach/Galenstock)	Zwischenergebnis
	Riedboden Schweigmatt	Zwischenergebnis
	Teiftal	Ausgangslage
Seedorf	Pfaffenwald und Fätsch	Ausgangslage
	Militärspital	Zwischenergebnis
	Chuchibach	Ausgangslage
	GWP Stalden	Ausgangslage
Seelisberg	Eggental/Nassplatten	Vororientierung
	Egglen	Ausgangslage
Silenen	Zingelberg/-wald	Vororientierung
	Zingelberg/Schwändli	Vororientierung
	Schützen, Schützenschachen	Ausgangslage
	Buchholz, Bitzi	Festsetzung
	Fuchseggen und Öfital	Ausgangslage
	Chilental, Chilcherberg	Zwischenergebnis
	Chilcherberg	Zwischenergebnis
	Pilgerbergli und Mühleberg,	
	Kaverne KWA	Ausgangslage
	Bristentunnel	Zwischenergebnis
	Friedlig	Ausgangslage
	Eisten	Ausgangslage
	Waldiberg/Eistenchälen	Ausgangslage
	Stettenport Bristen	Ausgangslage
Breitzug Bristen	Ausgangslage	
Sisikon	Vorder- und Hinterried	Ausgangslage
	Widderegg Golzern	Vororientierung
	Frentschenberg	Vororientierung
	Ägerliquellen	Ausgangslage
	Riemenstalden (div. Fassungen)	Vororientierung
	Äussere Tellen	Zwischenergebnis
	Tellsplatte	Zwischenergebnis
Spiringen	Obheg und Gadenstetten	Ausgangslage
	Butzen/Schweigermatt/Simmenbrunnen	
	Sidenplangg, Obere Gisleralp	Ausgangslage
	Spiringerkehren (art. Brunnen)	Vororientierung
Unterschächen	Wildenboden (Urnerboden)	Ausgangslage
	Mettenen und Altstafel	Ausgangslage
	Badquelle Brunnital	Vororientierung
	Hälti (Ribi)	Vororientierung
	Klausen-Balm	Ausgangslage
Wassen	Breite	Vororientierung
	Urigen und Getschwiler	Vororientierung
	Wannisfluh/Biel	Ausgangslage
	Warthus	Ausgangslage
	Planggen, Butzen	Vororientierung
	Husen	Ausgangslage
	Cher Färnigen	Ausgangslage
Sustenpass	Festsetzung	
Federführung:	AfU	
Beteiligte:	AfE, ARE, AfT, AfJ, Gemeinden, Korporationen	
Koordinationsstand:	siehe oben	
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe	

7.3-3 Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen

Der Kanton teilt sein Gebiet je nach Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein und stellt diese in Gewässerschutzkarten dar. In den besonders gefährdeten Bereichen dürfen Anlagen nur mit einer kantonalen Bewilligung erstellt werden. Die Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 19 GschG
- Art. 29ff und Anhang 4 GschV
- Art. 13ff KUG

7.3-4 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Der Kanton erarbeitet ein Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen. Dieses Konzept zeigt auf, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen erforderlich sind. Die notwendigen Massnahmen werden dann durch die zuständigen Stellen umgesetzt und können sowohl technischer wie auch organisatorischer Art sein.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ABM, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 5 VTN
- Art. 53 KUG

